

II-3524 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7079/1-Pr 1/88

1469 /AB

1988 -03- 17

zu 1484/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1484/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (1484/J), betreffend Anschuldigung gegen Richter und Staatsanwälte am Landesgericht Innsbruck, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das in der Anfrage zitierte, von Dr. Werner O. verfaßte Buch ist und war nicht Gegenstand von Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck. Eine Strafanzeige wurde nicht erstattet und ein amtswegiges Einschreiten war nicht angezeigt, weil es sich offenbar nur um eine Zusammenfassung der schon bisher von Dr. Werner O. unter anderem gegen die im Zusammenhang mit seiner Strafsache einschreitenden Amtsorgane erhobenen Vorwürfe handelt, die bereits mehrfach geprüft worden sind.

Zu 3 und 4:

Gegen Dr. Werner O. wurde von der Staatsanwaltschaft Innsbruck im Verfahren 34 Vr 450/80 des Landesgerichtes Innsbruck am 30.5.1980 ein Strafantrag wegen des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 StGB gestellt. Der Haftantrag gründete sich auf die durch mehrfache Nichtbefolgung von gerichtlichen Vorladungen und durch Verborgenhalten vor behördlichen Nachforschungen indizierte Fluchtgefahr.

DOK 419P

- 2 -

Dr. Werner O. wurde am 6.11.1980 festgenommen und über ihn die Untersuchungshaft verhängt. Das Vorliegen des angenommenen Haftgrundes der Fluchtgefahr wurde in mehreren gerichtlichen Entscheidungen bestätigt.

Dr. Werner O. wurde im Sinne des Strafantrages mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 11.3.1981 schuldig gesprochen. Zuzufolge psychischer Auffälligkeiten des Beschuldigten war ein psychiatrischer Sachverständiger dem Verfahren beigezogen worden. Aufgrund seines Gutachtens wurde hinsichtlich Dr. Werner O. neben der über ihn verhängten Strafe in der Dauer von fünf Monaten gemäß § 21 Abs. 2 StGB die Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hielt demgegenüber nach einer ergänzenden Befragung des Sachverständigen den Schuldausschließungsgrund der Zurechnungsunfähigkeit bei Dr. Werner O. für gegeben, weshalb es ihn mit Entscheidung vom 20.5.1981 vom Vorwurf einer kriminellen Handlung freisprach, gleichzeitig jedoch seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB anordnete. Dr. Werner O. wurde daher am 9.6.1981 nach Aufhebung der Untersuchungshaft in den Maßnahmenvollzug überstellt. Er befand sich daher nicht bis zum 24.6.1982 in Untersuchungshaft.

Aufgrund einer von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stellte der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 17.9.1981 fest, daß die am 20.5.1981 gefällte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck das Gesetz in der Bestimmung der §§ 430 Abs. 1, 434 Abs. 1 StPO in Verbindung mit 474, 489 Abs. 1 StPO (Unzuständigkeit des Oberlandesgerichtes zur Fällung einer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 1 StGB) verletze. Das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck wurde aufgehoben und

DOK 419P

- 3 -

darüber hinaus dem Landesgericht Innsbruck aufgetragen, über den vom öffentlichen Ankläger im Berufungsverfahren gestellten Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB das gesetzliche Verfahren gemäß §§ 429, 430 Abs. 1 StPO durchzuführen. Im Zuge dieses Verfahrens wurde sodann auf Weisung des Bundesministeriums für Justiz aus rechtlichen Gründen, und zwar wegen des Mangels der zur Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB geforderten Voraussetzung einer schweren Anlaßtat, der Antrag am 24.6.1982 zurückgezogen, die auf § 429 Abs. 4 StPO gegründete vorläufige Anhaltung des Dr. Werner O. aufgehoben und der Genannte noch am gleichen Tag aus dem Landesnervenkrankenhaus Hall entlassen.

Zu 5:

Wenn die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung des Landesgerichtes Salzburg auf Besonderheiten des durchgeführten Strafverfahrens hinweist, so handelt es sich hierbei um die im Zusammenhang mit der Konkurrenz der Bestimmungen der Strafprozeßordnung für das allgemeine Strafverfahren und das besondere Verfahren zur Einweisung in den Maßnahmenvollzug aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Auslegung der gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften.

Zu 6 und 7:

Der Zuspruch eines Entschädigungsbetrages für ungerechtfertigte Anhaltung gründet sich auf Entscheidungen der unabhängigen Gerichte (in letzter Instanz Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24.6.1987, 1 Ob 9/87). Hiebei wurde ausgesprochen, daß sowohl die Untersuchungshaft vom 6.11.1980 bis zum freisprechenden Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 20.5.1981, als auch die vom Untersuchungsrichter am 24.9.1981 angeordnete vorläufige Anhaltung im Rahmen des Verfahrens zur Unterbringung in einer

DOK 419P

- 4 -

Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bis zur Entlassung am 24.6.1982 einer rechtlichen Grundlage nicht entbehrte. Lediglich für die Zeit ab dem Freispruch bis zur Klärung der Rechtslage durch die im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17.9.1981, 12 Os 124, 125/81, wurde zufolge der rückblickend vom unzuständigen Gericht verfügten Anhaltung des Dr. Werner O. das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Anhaltung und ein dadurch begründeter Entschädigungsanspruch festgestellt. Im übrigen wurden 65 Tage der von Dr. Werner O. in Untersuchungshaft verbrachten Zeit nachträglich auf die in zwei weiteren Strafverfahren über ihn verhängten Geldstrafen angerechnet.

Zu 8:

Dr. Werner O. hat - wie auch schon bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ausgeführt - bereits während des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens sowohl gegen den damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck, Hofrat Dr. Johannes Daum, als auch gegen den Richter des Landesgerichtes Innsbruck Dr. Kandler mehrfach offenbar den gleichen Sachverhalt betreffende Strafanzeigen erstattet, die mangels Nachweises eines strafbaren Verhaltens gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt wurden. Es erübrigt sich daher ein neuerliches diesbezügliches Einschreiten der Anklagebehörde.

Zu 9 und 10:

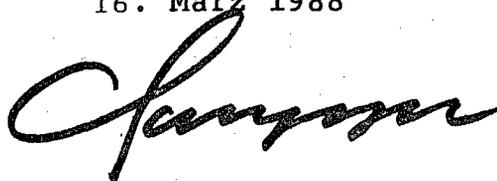
In dem beim Landesgericht Innsbruck gegen Dr. Werner O. geführten Strafverfahren sind - wie auch bei der Beantwortung der Frage 5 bereits dargestellt - insofern Fehler unterlaufen, als einerseits über den Antrag auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB statt dem Schöffengericht ein Einzelrichter entschieden hat und das Oberlandesgericht

DOK 419P

- 5 -

Innsbruck als Berufungsgericht für eine Entscheidung gemäß § 21 Abs. 1 StGB nicht zuständig war. Diese prozeßrechtlichen Mängel wurden aber durch die hierfür vorgesehenen gerichtlichen Instanzen festgestellt und die rechtlichen Konsequenzen gezogen. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs wurde veröffentlicht, ein Wiederholungsfall ist nicht zu erwarten. Für die Fälle der Einweisung in eine Anstalt für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB besteht überdies eine generelle Berichtspflicht an das Bundesministerium für Justiz.

16. März 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.

DOK 419P